

Fragen und Antworten zum Rauch im Baurecht

Rauchableitung: Die neuen Mustervorschriften für Industriebauten, Versammlungs- und Verkaufsstätten haben besonders bei der Rauchableitung für Diskussionsstoff gesorgt. FeuerTRUTZ sprach mit zwei Beteiligten über die neuen Regelungen.



Ministerialrat Jost Rübel (links) und FVLR-Geschäftsführer Thomas Hegger im Gespräch über die Neuregelungen zur Rauchableitung in den neuen Mustervorschriften

Für Industriebauten, Versammlungs- und Verkaufsstätten gibt es neue Mustervorschriften. Warum wurden diese aktualisiert?

Rübel: „Anlass war das Grundsatzpapier der ARGEBAU aus dem Jahre 2008, das im Wesentlichen die Feststellung enthielt, dass die Forderungen der Sonderbauvorschriften im Hinblick auf die Rauchableitung der Unterstützung der Brandbekämpfung der Feuerwehr dienen. Da es keine allgemein anerkannte Regel der Technik ausschließlich zur Unterstützung der Brandbekämpfung der Feuerwehr gibt, wollte die ARGEBAU ein eigenes Anforderungsprofil in den Vorschriften entwerfen.“

In der Praxis gab es unterschiedliche Auffassungen zur Rauchableitung, welche?

Hegger: „Es gab erhebliche Diskussionen im Markt. Die Vertreter der ARGEBAU und der Normung haben sich vor etwa zwei Jahren

zusammengesetzt und besprochen, welche Richtlinie eigentlich für welche Schutzziele zuständig ist. Das hat geholfen, die Dinge auseinanderzuziehen. Die baurechtlichen Regelwerke enthalten Regelungen zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, während die anderen Regeln sehr stark zusätzlich auf den Personen- und auch Sachschutz eingehen. Nach der Überarbeitung besteht hier kein Widerspruch mehr.“

Im Grundsatz gilt jetzt, dass die Rauchableitung für den Einsatz der Feuerwehr gedacht ist und nicht für die Personenrettung?

Rübel: „Ja, das ist richtig. Das gilt für sogenannte Regelbauten, die die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, wobei natürlich auch Sonderbauten mit Abweichungen oder Erleichterungen – soweit sie genehmigt werden – dem Baurecht

entsprechen. Nur muss man dann natürlich jeweils untersuchen, ob das Schutzziel noch dasselbe ist, für das die Bauvorschriften die Rauchableitung vorgesehen haben.“

Die wesentlichen Änderungen in der Versammlungs- und Verkaufsstättenverordnung behandeln also die Rauchableitung. Was ist neu geregelt?

Rübel: „Wir gehen in beiden Regelungen von drei Raumgrößen aus:

■ Räume von 50 bis 200 m²

Hier sind die Fenster, die nach dem Bauordnungsrecht vorgeschrieben sind, für eine Rauchableitung ausreichend.

■ Räume bis 1.000 m²

Hier wird eine Rauchableitung über Öffnungen betrieben. An diese Öffnungen werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

■ Räumen über 1.000 m²

Hier wird eine natürliche oder maschinelle Rauchabzugsanlage gefordert.

Bei Industriebauten wurden größere Einteilungen vorgesehen, auf eine Rauchableitung in Räumen bis 200 m² wird wie bisher verzichtet.“

Herr Hegger, wie sehen Sie die aktuellen Entwürfe?

Hegger: „Ich bin zufrieden, weil nun Klarheit in der Aufgabe besteht, wofür ein System zu bemessen ist. Bei einem Regelbau ohne Abweichungen sind die neuen Vorschriften gut. Bei Abweichungen oder anderer Schutzzielen reichen die Regeln aber nicht aus – das ist jetzt klar. Dann können die anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDS- oder VDI-Richtlinien, herangezogen werden. Früher musste ein Fachplaner dabei Sorge haben, verklagt zu werden, falls er zu hoch bemessen hatte. Da gibt es jetzt mehr Klarheit. Zum Beispiel ist die Normungsreihe zur DIN 18232 heute Bestandteil der Lösung und nicht mehr Gegner.“

Zurzeit läuft die Notifizierung der Neufassungen in Brüssel. Sind da noch Änderungen zu erwarten?

Rübel: „Ich kann mich nicht erinnern, dass es bei Sonderbauvorschriften einmal zu Änderungen gekommen ist. Auszuschließen ist es aber nicht.“

Hegger: „Ich denke nicht. Bei der Notifizierung wird nur geprüft, ob Handelshemmnisse erzeugt werden.“



Die Notifizierung dauert drei, maximal sechs Monate, dann folgt die Aktualisierung der Musterliste der Technischen Baubestimmungen. Wann kommt die Umsetzung in den Ländern?

Rübel: „Damit ist im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen. In Nordrhein-Westfalen wollen wir in diesem Jahr mit der Änderung der Sonderbauverordnung beginnen. Das Gleiche dürfte für die Industriebaurichtlinie gelten.“



Können Brandschutzplaner nach der Veröffentlichung der Verordnungen als Muster bei der ARGEBAU darauf in Konzepten bereits Bezug nehmen?

Rübel: „Man muss zwischen einer Technischen Baubestimmung und einer Rechtsverordnung unterscheiden. In den meisten Ländern – so z. B. auch in Nordrhein-Westfalen – sind die Vorschriften für Verkaufs- und Versammlungsstätten in einer Rechtsverordnung festgelegt, während die Industriebaurichtlinie als Technische Baubestimmung eingeführt ist. Ein Abweichen von einer Technischen Baubestimmung ist rechtlich einfacher als von einer Rechtsverordnung. Insofern spricht aus meiner Sicht nichts dagegen, wenn in Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder mit dem Prüfenieur bzw. -sachverständigen die neue Muster-Industriebaurichtlinie angewendet wird. Zu den Muster-Rechtsverordnungen möchte ich keine Empfehlung aussprechen, zumal es Unterschiede in den Ländern bei der Umsetzung der MVStättVO und der MVkVO gibt.“

Hegger: „Die Abstimmung mit der Unteren Bauaufsicht ist hier wichtig und die Anwendung der neuen Regeln muss im Brandschutzkonzept ausgewiesen sein. Heute kommt es in Einzelfällen manchmal vor, dass Brandschutzplaner dieses Regelwerk schon jetzt benutzen und dann auch noch die Übereinstimmung der Planung mit der gültigen M IndbauRL bestätigen. Das ist falsch.“



Diese Regelwerke gelten für Regelbauten. Häufig werden Maßnahmen zur Rauchableitung aber auch zur Kompensation von Abweichungen eingesetzt. Gibt es dazu Änderungen nach der Neufassung?

Rübel: „Nein, das Grundprinzip ist das gleiche geblieben. Wenn von Vorschriften abgewichen wird und das Vorschriften sind, die die Sicherheit und Ordnung regeln, ist

nachzuweisen, dass durch die Abweichung das Sicherheitsniveau erhalten bleibt. Dafür werden klassischerweise entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob aufgrund der Abweichungen im Hinblick auf die Rauchableitung auch neue Schutzziele nachzuweisen sind, z. B., der Personenschutz.“



Kann man eine Anlage, die für den geplanten Gebäudetyp ohnehin vorgeschrieben ist, noch zusätzlich als Kompensation heranziehen?

Hegger: „Wenn Menschen als Folge einer Abweichung sich länger in einem Gebäude aufhalten müssen, z. B. bei längeren Fluchtwegen, größeren oder unübersichtlicheren Räumen, sind sie ja auch den Brandfolgen länger ausgesetzt. Immer dann empfiehlt es sich, das Thema Rauch bei der Kompensation zu berücksichtigen. Das kann eine frühe Rauchentdeckung, also durch eine Brandmeldeanlage in Kombination mit dem klassischen Rauchabzug sein.“

Die Industriebaurichtlinie enthält eine Tabelle mit den zulässigen Größen der Brandabschnitte, beim Einsatz einer Sprinkler-, Brandmelde- oder Rauchabzugsanlage. Bei einem erdgeschossigen Gebäude sind bei der Kombination einer Brandmeldeanlage mit einer klassischen Rauchabzugsanlage jetzt größere Brandabschnitte erlaubt. Das ist das erste Mal, dass die ARGEBAU diesen Zusammenhang festschreibt.“

Rübel: „Bei der angesprochenen Tabelle ist eine Rauchabzugsanlage mit etwa der doppelten Abzugs- und Zuluftfläche im Vergleich zu der Regelanforderung vorgesehen. Dadurch werden die Einsatzbedingungen Feuerwehrräfte verbessert. Dies ermöglicht uns, größere Flächen zu gestatten.“



Sie haben den Zusammenhang zwischen baurechtlichen Regeln und der Normenreihe 18232 erwähnt. Wie stehen die zukünftig zueinander?

Hegger: „Das ist jetzt klar. Das Baurecht gilt für Regelbauten ohne Abweichungen. Die anderen technischen Regeln gehen darüber hinaus. Wenn es Abweichungen gibt, ergänzen sich beide Regelwerke. Sobald ein Rauchabzug notwendig ist, der weitere Schutzziele abdeckt, muss er nach den technischen Regeln geplant und ausgeführt werden.“

Rübel: „Ich sehe keinen Konflikt zwischen



Jost Rübel: „Ich sehe keinen Konflikt zwischen dem Entwurf der Muster-Vorschriften und den technischen Regeln, z. B. der Normreihe 18232, sondern ich würde das eher als eine erste und eine zweite Stufe bezeichnen.“

dem Entwurf der Muster-Vorschriften und den technischen Regeln, z. B. der Normenreihe 18232, sondern ich würde das eher als eine erste und eine zweite Stufe bezeichnen. In der ersten Stufe dient die Rauchableitung ausschließlich der Brandbekämpfung der Feuerwehr. Die ist in den Vorschriften der ARGEBAU geregelt. In der zweiten Stufe dient die Rauchableitung der Erfüllung weiterer Schutzziele. Wenn bei Abweichungen weitere Schutzziele berührt sind, wird man nicht auf die Vorschriften der ARGEBAU zurückgreifen können.“



Können Sie für unsere Leser die Begriffe „Rauchabzug“ und „Rauchableitung“ erläutern?

Rübel: „Öffnungen zur Rauchableitung sind in kleineren Räumen vorgesehen. Diese Öffnungen werden in der Regel verschlossen. Für verschlüsse ist weder ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich noch unterliegen sie der Prüfpflicht der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen.“

Sobald ich eine Rauchabzugsanlage habe, bin ich im Bereich der Anwendung der Bauregelliste. Es werden entsprechende Verwendbarkeitsnachweise erforderlich, darüber hinaus

INFO-TIPP

Die Neufassungen der Mustervorschriften stehen auf den Informationsseiten der ARGEBSAU unter www.is-argebau.de zur Verfügung. Der Artikel auf Seite xx enthält eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Änderungen.



Thomas Hegger: „Bei Abweichungen vom Bau-recht oder anderen Schutzzielen reichen die Regeln aber nicht aus – das ist jetzt klar. Dann können die anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen, VDS- oder VDI-Richtlinien herangezogen werden.“

sind solche Anlagen erstmalig und wiederkehrend von staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.“

Ein Streitpunkt war die Diskussion zur Qualität bzw. Quantität der Rauchabzugsanlagen. Was gibt es dazu Neues?

Hegger: „Das Heft 14 des FVLR enthält einen Vergleich der sechs Möglichkeiten zur Entrauchung nach M IndBauRL. Darin sind die Möglichkeiten mit qualifizierten Produkten und mit Rauchableitungsöffnungen aufgeführt.“

Ein Vergleich für einen 1.600 m² großen Raum macht deutlich, dass man bei Ausführung mit einer normgerechten Rauchabzugsanlage und einer raucharmen Schicht

von 2 oder 3 m NRW-Öffnungen zwischen 6 und 12 m² Aw benötigt. Wenn man nach M IndBauRL mit 1,5 m² Aw pro 400 m² plant, erhält man 6 m² Aw. Das ist zwar nahezu die doppelte Fläche, aber der Unterschied ist im realen Gebäude nicht groß, weil Dachoberlichter im Dach sehr viel häufiger eingebaut werden. Die Mehrkosten für den Rauchabzug sind dann auch nicht so hoch. Interessant wird es bei Öffnungen ohne Verwendbarkeitsnachweis. Man braucht für die Rauchableitung durch definierte Öffnungen 1 bzw. 2 % der Fläche. Bei 1.600 m² Raumgröße also zu 16 m² im Dach und 32 m² in der Wand, die auch noch von einem zentralen Punkt zu öffnen sind. Die scheinbar preisweitere Lösung wird dann richtig teuer.“



Das Thema „raucharme Schicht“ ist somit nur noch eines für Industriebauten und für Regelbauten von Versammlungs- und Verkaufsstätten?

Rübel: „Die neuen Anforderungen im Bau-recht gehen für das baurechtlich relevante Schutzziel in Regelbauten nicht von einer quantifizierbaren Entrauchungswirkung aus, weder von einer raucharmen Schicht noch von einer bestimmten Rauchverdünnung. Eine Rauchabzugsanlage oder Öffnungen zur Rauchableitung unterstützen die Feuerwehr bei ihrem Löscheinsatz. Wir gehen davon aus, dass die Feuerwehr in der Lage ist, auf Situationen, wie z. B. eine

Rauchverschleppung, entsprechend reagieren kann, anders, als das ungeschützte Personen tun könnten.“

Zu den Gesprächspartnern

Ministerialrat Dipl.-Ing. Jost Rübel

Referatsleiter im Ministerium für Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW; Mitglied der Projektgruppe Brandschutz der ARGEBAU; Obmann der Muster-Industriebau-Richtlinie

Dipl.-Ing. Thomas Hegger

Geschäftsführer im Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e. V. (FVLR); stellv. Vorsitzender des vfdB-Referates 14 (Brandschutzanlagen); Mitglied im Richtlinienausschuss zur VDI 3819; Obmann im Normenausschuss zur DIN 18232

FeuerTRUTZ digital



Das Heft 14 mit Fragen, Anmerkungen und Antworten zur neuen Industriebau-Richtlinie vom Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e. V. (FVLR) kann unter www.feuertrutz.de/zusatzinhalte heruntergeladen werden.

Anzeige

Walraven: folgt neu
mm x mm